

Anhang : Texte

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **60 (1991)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang

Texte	112
Auswahl von Briefen Heinrich Fischers	112
Gedruckte Reden und «Verwahrungen» Heinrich Fischers	119
<i>Rede vom 23.06.1831</i>	119
<i>Verwahrung vom 12.10.1831</i>	125
<i>Verwahrung vom 07.06.1834</i>	126
<i>Votum Heinrich Fischers zum Schulgesetz am 18.12.1835</i>	127
Verzeichnisse	128
Zur Genealogie Heinrich Fischers	128
<i>Ahnentafel väterlicherseits</i>	128
<i>Die Grosseltern väterlicherseits und deren Kinder</i>	129
<i>Die Grosseltern mütterlicherseits und deren Kinder</i>	130
<i>Die Eltern Heinrich Fischers und deren Kinder</i>	131
<i>Die Kinder von Heinrich Fischer und Anna Maria Michel</i>	132
Gesamtübersicht über die im Familienarchiv erhaltenen Schriften und Bilddokumente betr. Heinrich Fischer und seine Familie	133
Bemerkungen zur «Briefsammlung Fischer»	137
Personenregister	142
Quellen- und Literatur-Verzeichnis	146
Nachweise zu den Illustrationen	149

Texte

Auswahl von Briefen Heinrich Fischers

Brief an seine Frau, die zur Kur in Baden weilt.

Merenschwand, den 15^{ten} Juli 1826

Liebe Frau!

Dein unterm 11^{ten} diess an mich erlassenes Schreiben, so ich unterm 14^{ten} diess erhielt, beantworte ich an dem mir geheiligten Tag (=Namensfest des heiligen Heinrich) dahin:

Empfange von mir den Dank; so ich Dir mehr als schuldig bin! für die mir auf mein Namenstag gemachten Wünsche; Ich wünsche zugleich auf Dein kommendes Namensfest Dir den Mann, des Du würdig bist, und lieb hast, bis ins graue Alter bey Deinem besten Wohlseyn, Zufriedenheit, und grösster Freude, nebst Deinen lieben Kindern behalten zu können – übrigens, hoffe wie ich, auf unsern Erschaffer, Erhalter, und Abrufer, den allbarmherzigen, allernädigsten *Gott!* –

Frau! Es thut mir leid dass das Bad Dir nicht schon in den ersten drei Tagen die erwünschte Gesundheit gebracht hat, sey aber nur getrost! Nach und nach wird alles volendet.

Erhalte hiermit ein Pfund von meinem guten Kafe! Nur leid thut's mir, dass ich Dir die gute Milch nicht auch mit schicken kann!

Grüsse mir mein lieber Bruder herzlich, auch den gnädigen Herrn, und die mir übrigen bekannten Kloster Herrn! Der Schneiderin sage, dass ich mich auch freue sie wieder gesund zu sehen!

Am 17^{ten} Juli haben wir ein Zehnden Verleihung; dann kommt die Heu, und nachher hofe ich Dich gesund in Baden oder Wettingen anzutreffen.

Beliebe noch zu vernemmen, dass wir alle gesund sind, und dass uns nichts unangenehmes widerfahren ist. Wir alle in unserem Hause grüssen Dich. Suche die gute Gesellschaft auf! Dann wirst Du frohen Muthes, und so wirst Du eher genesen. Empfange von mir inzwischen den Kuss der wahren Liebe und Freundschaft

P.S. Schreibe mir mit Gelegenheit!

Heinrich Fischer

An seine Frau zum Namenstag

1829, den 26^{ten} Juli am St. Anna Fest,
grüsset Dich Dein Mann zuerst!
Deinen schönen Tugenden wegen,
bleibt Dein Mann Dir allezeit ergeben:
Zu diesem Feste wünscht er Dir alles Glück,
von Dir kehre dasselbe niemals zurück! –

Dein Mann Fischer

An seine Frau aus Aarau

Aarau, den 14^{ten} April 1831

Liebe Frau!

Soeben Mittags ein Uhr haben wir den Refisions § berathen und beschlossen, damit die neue Verfassung zum grössten Glück des Argauschen Volkes, was Du und es erleben kannst und wirst! Aber auch im gleichen Augenblicke sprach der Gott des Himmels seine Freude über diess neue (Wie Du weisst unter furchtbahren Wehen gebohrene) Werk aus, wie er's that als Moses seine Gesetze verkündete, so that er auch jetzt mit Donner und Blitz seine Freude über unsere Arbeiten kund, und liess bald darauf wieder den herrlichsten Sonnenschein erblicken. Es lebe das Freye Argausche Volk nun in Ewigkeit und somit auch das Schweizerische hoch!!!

Lebt und bleibt gesund! Schicke mir künftigen Samstag Nachmittag meine Schäse nach Villmergen zu Tit. Schwager Wey, um mich dort abholen zu lassen. Es grüsst Dich und unsere Kinder herzlich

Dein Alter Fischer

An Karl Rudolf Tanner

Merenschwand, den 10^{ten} August 1834

Lieber Freund!

Ist Dir die Freyheit und Neue Verfassung lieb, so rufe sobald nur immer möglich den Grossen Rath zusammen; es gibt ja mehre Tage lang der Arbeiten für Ihne, ohne das Schulgesetz genug, besonders der Pfafen wegen; diese treiben ein Höchstgefährliches Spiel!!! – Morgen haben sie wie vor einigen Tagen in Boswil, in Sarmenstorf grosse Versammlung, sie werden alles aufs Spiel setzen, ich halte dafür, dass eine grosse Verschwörung von Arau aus geleitet im Anmarsch ist. – Hochachtungsvoll grüsst Dich herzlich

Dein Fischer

P.S. Wirke mit aller Kraft bey den freysinnigen Regierungs Rätthen, damit Selbe in dieser gefährlichen Zeit *radikal* auftreten!

Heinrich Fischers Demissions-Schreiben

Lenzburg, am Schlossberg, Sonntag, den 1^{ten} May 1836

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren des Grossen Rathes!

Mein, des hier Unterzeichneten Gewissen, macht es mir zur Pflicht, die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes in die Hände meiner Wähler zurückzustellen. Hochdieselben werden daher von mir gebeten, mich von der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes zu entlassen.

Um Ihnen die kostbare Zeit nicht unnöthig zu rauben, so erlaube ich mir zur Rechtvertigung meines Begehrens, von meinen vielen worunter sehr wichtigen Beweggründen, nur zwey anzuführen:

1. Als im Jahr 1831 die stimmfähigen Bürger des Kreises Merischwand mir die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes durch Wahl zuerkannten, wohnte ich in ihrer Mitte, also noch im Lande der sogenannten Allein-Rechtgläubigen – und jetzt im Lande der Protestanten, gerade zu der Zeit in welcher meine Wähler-Religion der grössten gefahr ausgesetzt seyn soll? – Besonders dies Verhältniss, nebst mehreren meinen Wählern weit wichtigeren (welch letztere ich jedoch durch sie Wähler selbst «im Waldstätterbott und so weiteres» will berichten lassen) machen es mir zur Pflicht, erwähnte Stelle in derselben Hände zurückzustellen, damit sie sich doch (wenigstens meinetwegen) vor erwähnter Gefahr schützen, d.h. zum Schutze ihrer Religion den ihnen gefälligen Katholik (römischer Art oder nicht!) wählen können.

2. Besass ich damals an Vermögen was der § 36 L.b. der Staatsverfassung fordert, nemlich 6000 Franken an schuldenfreien Liegenschaften, wofür ich mich als erstgewähltes Mitglied ausgewiesen habe, jetzt aber besitze ich gar keine derselben mehr und könnte auch nicht 6000 Franken an hypothetirten Schuldtiteln aufweisen indem selbige mir ein zu ärmliches Aussehen darbieten: Also, auch in diesem Falle tritt Gewissenspflicht für mich ein. – Indem ich der *Gewährung* meines *Begehrens* entgegensehe, verdanke ich schliesslich *Hochdenselben* alles von *Ihnen* in *Ihrer Mitte* genossene Gute und habe anbey die Ehre mit schuldiger Hochachtung mich zu nennen

Heinrich Fischer, Mitglied des Grossen Rathes

An den Gemeinderath Merenschwand

Lenzburg am Schlossberg den 5. May 1836

An den Gemeinderath Merenschwand!

Gestern, am 4. May 1836 kam meine Frau zu mir und sagte ich solle ihr einen Einwilligungsschein geben, dass sie das entlegene Land verkaufen dürfe; der tit. Gemeinderath Mereschwand würde ohne ein solches Zeugniß sie nicht verbeiständen und Land verkaufen lassen. Wie müsste ich mich verwundern ob solchem berichtlichen Verlangen. Denn schon vor mehr als einem Jahr habe ich meiner Frau nicht nur zum Kaufen meines HeimweSENS, sondern für die ganze Zeit meiner Abwesenheit (welche wie ich damals vor Behörde, Beistand und Frau äusserte von langer Dauer sein werde) zur Leitung oder Beistehung bey allen wichtigen vorkommenden Fällen, besonders in Beziehung auf Landverkauf, Hag, Mark, und Streitberichtigungen habe ich gesetzlich bestellen lassen, was jetzt wie mir scheint noch weit nothwendiger ist als vor Jahresfrist. Der tit. Gemeinderath wird seine Pflicht erkennen, bey so bewandten Umständen und Verhältnissen

erkläre ich mich dahin dass ich mit meinem freien Willen den Grund und Boden von Mereschwand nicht mehr betrethen werde; daher es wohl nothwendig bey der Verbeiständung sein Verbleiben haben muss, was der tit. Gemeinderath wohl weiss und Pflicht gemäss beobachten muss. Soviel zur Berichtigung allfälliger Missverhältnisse.

Mit gebührender Achtung habe ich mich zu nennen.

Heinrich Fischer gewesener Schwanen-Wirth

An die Tochter Nanete

Lenzburg am Schlossrein an meinem 46^{ten} Geburtstag 1836

Mein Kind Nanete!

Weder von dir, Noch der Mamma oder Babette, erwarte ich in Zukunft Briefe. Der von Heute sey Euer Letzte!

Heinrich Fischer

An Frau und Töchter

Lenzburg, den 31^{ten} May 1837

Tit. Frau und Kinder!!

Indem ich Euch hiemit anzeige, dass ich in Lenzburg von erweiter Gemeinde ihr *Bürgerrecht* für mich und *alle meine Nachkommen*, um und für die Summe von sieben und zwanzig hundert Franken gekauft und bezahlt habe. Vernehme noch, dass ich seither dem Überbringer dieses Schreibens, tit. Hr. Widmer in Lenzburg wohnhaft, ein fünf Jucharten haltenden Acker um circa sechs Tausend Franken abgekauft habe, welcher zur Hälfte mit Gras und zur Hälfte mit Frucht (wozu ein Zweitel Jucharten Erdapfel gezählt wird) angepflanzt ist: Über den Anwis bleibe ich dem Verkäufer Widmer noch zu thun schuldig vier Tausend Franken, welche Summe laut ihme ausgestellten Abtretungsschein nun an ihn Widmer, meine Frau zu bezahlen hat, und zwar sammt Zins von der geschehenen Kaufszeit an gerechnet, wie es des Widmers und mein Kaufvertrag fordert. Dass diesem Ansuchen laut Abtretungsschein entsprochen werden wird, zweifle ich umso weniger, als der Kaufvertrag zwischen mir und meiner Frau die Zeit der Bezahlung nicht nur der Vier, sondern der gesamten zehn Tausend Franken auf verflossenen letzten 23 ten April bestimmt.

Es grüssen übrigens Euch alle, – Heinrich Fischer und sein Sohn Johann

An Karl Rudolf Tanner

Lenzburg, den 9^{ten} May 1841

Freund!

Wie der Blitz seinen Gegenstand trifft; so haben die in letztverflossener Woche stattgefundenen, klösterlichen Grossrathsverhandlungen das

Argausche Volk in seiner grossen Mehrheit getroffen. Höre! so wird gesprochen, – – –

Also will man unseren Gehorsamm, unsre Geduld, unsere gebrachten Opfer, unsre und unsrer Weib und Kinder Sorge, Angst und Leiden aller Art, die wir der Klöster wegen getragen haben, belohnen und entschädigen – Sogar die Ehre Argaus soll noch, auf Kosten einiger W. b. r..... – geopfert werden.

Den daherigen Fluch und die Rachedrohungen will ich Dir nicht melden, dieselben sind zu furchtbar. –

Freund! Um des schönen Argaus, um des Vaterlandes, um der guten Sache, um des Rechts, um der Wahrheit willen, bitte ich Dich, mich im Geiste Dir zu Füssen befindend, *vergiss, vergesset alle menschliche Schwäche*, macht Euch Ihr Freunde der Freiheit und des Rechts hinauf, vor den Geist dessen, der aller Menschen Handlungen, Herzen und Nieren durchforschet, und prüfet; dort angelangt, behandelt die klösterlichen Lasteranstalten!!! Und Ihr werdet *nicht irren*. – – –

Herzlich grüsst Dich und Deine Familie

Heinrich Fischer

An Frau und Kinder

Lenzburg am 16. Merz 1845

An des hier Unterzeichneten Familie!

Heute am 16. Merz 1845, ist mein *Sohn Johann* aus ganz eigenem freien Wille, auf jede Weise sehr wohl, vortreflich und ebenso wissenschaftlich gelehrt, unterrichtet, als diess nur immerhin bei einem 17 Jahre alten Jüngling, hiezumit den allerbesten *Sitten* und *Schulzeugnissen* ausgerüstet –, möglich ist, «in die Gemeinschaft der Protestantisch-Christlich-Gläubigen aufgenommen worden», was mir die grösste Freude, die ich in meiner Familie bis anhin noch erlebt habe gewährt: –

Somit ist also meine Bitte, von der Vorsehung, meinen Sohn betreffend, gnädigst erhört worden; möge *Sie* auch *die* noch erhören, – dass der übrige Theil meiner Familie – die gelinde gesagt, jüdisch-heidnisch-römische, im höchsten Grad «unmenschliche unchristliche» Glaubenslehre noch verlasse und dann zur allgemeinchristlichen, oder rein Katholischen über-trette.

Die Vorsehung rette Euch! Dann kommt zu mir! Und Ihr werdet *den* finden, der Euch immerwährend mehr geliebt hat, und Euch in alle Ewigkeit lieben wird; als alle Mäkler im Tempel Gottes, von und mit dem Pabst angerechnet bis zum niedersten Priester und Laien.

Gott zum Gruss! – Heinrich Fischer, der thuts! –

Der tit. Familie Fischer, beym «Goldenen Schwanen» in Merenschwand bey Mury.

Lenzburg, am 19. May 1853

Meine Lieben Fr. und Kinder!

Gott der allmächtige, allgütige, alliebevolle, hatt von seinem allerhöchsten Recht Gebrauch gemacht: er hatt mir mein noch einzig lebender Sohn zu sich genommen. (Im Himmel bey *Gott* sind nun meine mänlichen Nachkommen – bei Ihrem eigentlichen Vater) nun stehe ich gleich einem alten Eichenstamm entlaubt da.

– *Gott* hat mir Eltern, Geschwisterte, Weib, und Kinder gegeben u.s.w. Er hatt sie mir genommen und ich hoffe, Er wird sie mir wie Job – wiedergeben, Alles nur nach seinem und nicht nach meinem Wille. Daher sage ich Euch schon jetzt, verkauft alle Euere liegenden Güter wie auch alles Übrige, was Ihr nicht nothwendig bedörfet – und *kommt* zu mir und unterwerfet Euch meinem Wille und meinen Befehlen, damit ich Euch nicht nur für die Zeit; sondern haubtsächlich auch für ewig frei und glücklich machen kann!!! – – –

Vergessen wir nie, *Gott* für diese seine Handlung zu danken, zu lieben, zu Ehren und Ihn anzubeten!!! Seid heiter frohen Muthes, der alte *Gott* lebt noch; verzweifelt nicht! Er wird uns sicher wieder Gnade und Barmherzigkeit wiederfahren lassen, was ich besonders Euch von Herzen wünsche. Amen.

Heinrich Fischer

P.S. Auf baldiges Wiedersehen! Erfüllet streng Eure Pflichten gegen die Josephina. *Gott* lasse sie bald gesund werden was ich von Herzen wünsche, gesund an Leib und Seele. – *Gott* zum Gruss.

Der tit. Famillie Fischer, beym «Goldenen Schwanen» in Merenschwand, Bezirk Mury.

Lenzburg, 1. Oktober 1853

Liebe Frau und Kinder!

Vor einigen Tagen erhielt ich, von Herrn B. Mayer-Isler die Euch hier beigelegte Rechnung unser verstorbenen Johann betreffend: Weil von Euch im Verlauf dieser Woche gegen mein Erwarten Niemand zu mir gekommen ist, und Nichtbezahlung dieser Schuld nur zu der Familie Schaden sein würde; Ich hoffe und erwarte, mit umgehender Post, von Euch den Empfang bescheinigt, nebst der Anzeige, dass Ihr die ermelte Rechnung bezahlen wollet, zu erhalten. – Offenbar hat *Gott* der Allmächtige durch

Johanns Todfall uns die Pforte zu unserer Wiedervereinigung geöffnet; sollte nun (nach meinem Dafür halten) von uns das Eine oder Andere aus Eigensinn oder Eignutz – für sich, oder Andere nicht durch die uns von der Vorsehung geöffnete Pforte eingehen; so wird ein solches nur zu bald erfahren, dass der Mensch auf dieser Welt kein bleibendes Eigenthum hatt, sondern, dass er wie Johann im günstigist scheinenden Augenblick nichts mehr besitzt, als die Liebe zu Gott und seinen Mitmenschen ohne Ausnahme; wenn anders Gott ihm diese Gnade verliehen hat, *welche Gnade* ich Euch allen von Herzen wünsche. *Amen*. Bis jetzt hatt Gott mir seine Gnade nicht entzogen und ich sehe derselben bis in *Alle Ewigkeit* mit heiterem, offenem Gesicht entgegen.

Heinrich Fischer

Dem hochgeachteten Herrn Herrn Oberrichter Müller in Mury.

Lenzburg am 14. Oktobris 1853.

Hochgeachteter Herr Oberrichter!

Meines Sohns Nachlass wegen bin ich genöthiget, mit Ihnen und meiner Frau zugleich Rücksprache zu nehmen, Weil ich Gelübdes wegen den oberen Teil des Freien Amtes nicht mehr betreten darf; so wünschte ich, dass Sie persöhnlich mir meine Frau im Verlauf dieser Woche wens immer möglich ist, hieherführen würden, damit wir das Nöthige noch zur rechten Zeit verfügen können. Indem ich Sie hochgeachteter Herr bestimmt erwarte, habe ich hier noch die Ehre mich mit voller schuldiger Hochachtung zu nennen

Ihr dankschuldiger Heinrich Fischer im Freihof.

Der tit. Frau Frau Gastgeberin Fischer gebohrene Michel, beym «Goldenen Schwanen» in Merenschwand, Bezirk Mury.

Lenzburg am 28^{ten} Jenner 1854.

Werte Frau,

Des Johanns Nachlass wegen soll zwischen uns kein persöhnliches Zusammenkommen mehr stattfinden. Was gestern verabredet worden war will ich hiemit widerrufen haben; also kein Rendevous. Ich habe während der jetzt kaum vergangenen Nacht ein wenig nach Deinem Herzen gesehen und darin wahrgenommen, dass Dein Entschluss (des Sohnes Nachlass betreffend) schon in der ersten Stunde von Dir gefasst worden ist und welchen Du, soviel ich verstehe, nie ändern wirst. Ich erlaube mir daher, mit dem hier beigelegten Aktenstück, die Probe zu machen ob ich die letztvergangene

Nacht recht gesehen habe oder nicht. Ich verlange, dass Du Frau, gebohrene Michel und Dein tit. Beistand dieses Aktenstück eigenhändig unterzeichnet, längstens bis Morgen über acht Tage übersenden sollet; Im Fall diess nicht geschehen sollte, so werde ich später mit Dir deswegen, weder schriftlich noch mündlich unterhandeln, sondern mich sovort in mein unvermeidliches Schicksal fügen und den einzigen mir noch übrig gebliebenen Weg gehen.

Heinrich Fischer im Freihof.

N. B. was ich Euch bei einer Zusammenkunft hätte mündlich mittheilen können, das kann euch Tit. Herr Obrichter Müller mittheilen, in deme ich Ihme gesagt habe, was ich gewünscht habe.

Gedruckte Reden und «Verwahrungen» Heinrich Fischers

Rede vom 23. 6. 1831

Am 23. Juni 1831 hielt Fischer seine berühmte Rede: *)

Hochgeachtete Herren!

Die verschiedenartigen Schlüsse, welche mündlich und schriftlich über die Thatsachen des Dezembers 1830 und den aus denselben gezogenen, für unseren Staat äusserst wichtigen Konsequenzen seither stets von Einigen gefolgert wurden, und uns, da es darum zu thun ist, dass die so oft gewünschte Ruhe und Friede unter Gesetz und Ordnung in unserem Kanton wiederkehre, von neuem sehr thätig gefolgert werden, nöthigen mich, mir einige Worte an die hohe Versammlung zu erlauben. «Sofort wurden im Bezirk Muri», so heisst es im Bericht des Kleinen Raths vom 10. Dezember 1830, «der bewaffnete Aufstand eingeleitet; durch schriftliche Aufforderungen unterzeichnet von Heinrich Fischer, Kantonsrath von Merischwand, wurden alle Gemeinden, denen hiezu einige Bereitwilligkeit zugetraut wurde, aufgemahnt, ihre bewaffnete Mannschaft auf den 5. Dezember nach Wohlen zu senden.» – Heinrich Fischer ist die Quelle jener Thatsachen, heisst es allgemein, und gewiss umso mehr, wenn gezeigt werden könnte, dass das nun zu Stande gekommene Verfassungswerk verderbend sei; ich bin also diese Rechtfertigung nicht blos mir, sondern vielmehr, was mir vorzüglich am Herzen liegt, dem Staat schuldig. Legen wir also die Hand an das Herz des Volkes, denn das ist die einzige Quelle des Rechts, und aus dieser reinen Quelle kann einzig sowohl öffentliches als auch Privatrecht fliessen, und beurtheilen wir ohne Leidenschaft für oder gegen Altes oder

*) Aargauische Zeitblätter, 1831 p. 97ff (Die Rede Fischers ist neupaginiert von 1 bis 8). Der rechtsphilosophische Anfang klingt stark an Troxlers philosophische Rechtslehre an; vgl. E. Spiess, I.P.V. Troxler, 208-223. In diesem Sinn ist meine Bemerkung in Anm. 123 zu nuancieren.

Neues, ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten, *wahrhaft* die Thatsachen verflüssener Zeit.

Gesetzwidrigkeit ist der Vorwurf, welcher der Geschichte verflüssener Monate gemacht wird; Gesetzwidrigkeit ist der gefährliche Hieb, mit dem der vollendeten Staatsverfassung mit Einem Male sollte ans Leben gegriffen und schwarzer Tod beieitet werden. Was ist Gesetzlichkeit? – Soll diese Frage beantwortet, und damit der Massstab für das Alte und Neue gefunden werden, so würde man ebenso thöricht als einseitig handeln, wenn man sie bloß in dem zu finden glaubte, was wirklich erscheint, indem eben dadurch auch behauptet würde, dass alles positive Recht nur irdisch und zeitlich sei, da kein höherer Massstab dasselbe forderte; es würde damit behauptet sein, dass es sich selbst schaffe und so das Geistige, das im Menschen und im Volke, im Volke und in der Menschheit ewig fortleben soll, weggeleugnet werden. Dieser geistige Massstab liegt in der Idee Gottes, und spricht sich aus im Wesen eines jeden Menschen und eines jeden Volks. Der Mensch, und besonders der Gesetzgeber, muss wissen, was gethan werden darf und soll, wenn er anders den Menschen als vernünftig-freiwilliges Wesen behandeln und im Staate nicht einen *solchen Zwang* verwirklichen will, der nicht in der Sphäre der Menschheit, sondern erst im Reiche der thierischen Nothwendigkeit getroffen werden darf. Dieses Prinzip für sein Können und Müssen liegt nicht ausser dem Menschen, nicht ausser dem Volk; es liegt in seiner eigenen innersten Natur, und von da aus muss es aufgefasst und in der positiven Gesetzgebung vom Gesetzgeber verwirklicht werden; es darf ihm nicht von aussen auf irgend eine andre Art aufgedrängt und angezwungen werden, wenn es wirklich den Namen «*Gesetzlichkeit*» verdienen will. – Hat nun das Recht in seiner Idee eine höhere Existenz, als die blosser Positivität; lebt diese Idee im Volke selbst als Volk, nicht schon als Gesellschaft oder als Staat betrachtet, indem Letzteres schon Positivität ist; soll die positive Gesetzgebung diese im Volk lebende Idee auffassen und verwirklichen, wenn sie selbst gesetzlich sein und eigentliche Realität haben will, so kan konsequent der Schluss gezogen werden, dass jede Staatsverfassung bloß der Form nach unter sich verschieden, das eigentliche rechtliche Leben seines eigenen Volkes aufzufassen und darzustellen hat, indem dieses das einzige Prinzip alles Rechts ist.

Diese kurzen Züge der Philosophie sind nicht bloß aus meiner Phantasie gegriffen; jeder ruhig in sich gekehrte Denker wird sie existirend finden; sie sind ausgesprochen in der Geschichte aller Völker, und nur durch sie lässt sich so manche sonst räthselhafte Erscheinung derselben lösen und begründen.

Mögen nun diese wenigen Erörterungen genügen zur Beurtheilung der historischen Momente, zu denen wir uns hinzuwenden haben.

Uns allen sind die Ereignisse um das Jahr 1814 bekannt, den meisten schweben sie in sonderbarer Stimmung noch lebhaft vor Augen. Um mich so kurz als möglich zusammenzufassen, weiche ich daher, nur das Wesentlichste berührend, einer weitläufigen Erzählung aller jener Thatumstände aus.

Dem freien Aargau wurde um diese Zeit *von Aussen* eine Verfassung geschaffen, die stellvertretend demokratisch, also volksthümlich geheissen wurde. Zu dieser Verfassung hatte aber das Volk kein Wort zu sprechen; wie viel Einzelne dazu mitwirkten, ist hier nicht der Ort, aufzuzählen. Diese Verfassung wurde nun in Aarau zur Annahme aufgelegt, wo sich mehrere Staatsmänner zur Berathung versammelten. Am ersten Tage hielt ich, vierundzwanzig Jahre alt, vor der Thür des Versammlungssaales als Soldat Wache, und konnte so mit banger Seele die Verhandlungen anhören, was ich dann am zweiten und dritten Tage freiwillig aus innerem Antriebe that. Mit Freuden vernahm ich am ersten und zweiten Tag, wie ein edles Mitglied der Versammlung, das auch jetzt hier als Mitglied des Grossen Rathes unsern Rathssaal ziert, Hr. Dr. Bertschinger von Lenzburg, der Mehrzahl der Versammelten, die sich für die Annahme der Verfassung geneigt zeigten, entgegentrat, und mit warmer, inniger Volks- und Vaterlandsliebe die allgemeinen Menschenrechte und die Rechte unseres Volks vertheidigte. Unbeweglich, wie es sich einem Manne, der aus innerer Überzeugung handelt, geziemt, blieb er bei seiner ausgesprochenen Meinung. – Aber den zweiten Tag trennte eine schwarze Nacht vom dritten. – Hr. Dr. Bertschinger erschien am 4. Heumonath 1814 in der Versammlung, in welcher auch mit seiner Zustimmung die Annahme der Verfassung beschlossen wurde; von gewisser Seite hiess es: *Es sei der Wille der Allirten* u.s.w. Mein Inneres durchfuhr, wie ich dies vernahm, ein kalter Schauer, und drei Tage lag ich nachher in Aarau krank darnieder. Nun, Tit. Herren, biedre Männer des Vaterlands! appellire ich an Euch alle; überleget unbefangen und urtheilet: floss der Entschluss, den ich damals schon als Jüngling gefasst hatte, und dem ich bis auf diese Stunde treu geblieben bin, aus einem bösen oder guten Herzen, der Entschluss, sage ich: einer Verfassung, die an sich und in ihrem Entstehen widerrechtlich war, entgegen zu arbeiten, und als thätiger Bürger des Staats, aus Liebe zum Volk nach Besserm zu streben? – Wie das Gift oft lange im krankhaften Körper verheerend schleicht, bis es endlich durch kräftige Gegenmittel aus dem Körper getilgt wird, oder mit furchtbarer Fieberwuth die letzten Lebenskräfte des Organismus gänzlich zerstört, so wirkte das in und durch die Verfassung von 1814 in unsern Staatskörper von Aussen hergebrachte Gift verderbend und allmählig verschlimmernd; aus einer Afterdemokratie wurde eine vollendete Familienherrschaft; an die Stelle der Wahl trat despotisch das Erbe; elender Luxus auf Kosten der Staatsbürger herrschte im Innern der Staatsverwaltung; die Landwirthschaft, welche von einem sehr gewandten Redner in letztern Tagen neben Gewerbe und Industrie als die zwei Quellen des Reichthums unseres Landes genannt, und, als unter der verblichenen Verfassung sehr blühend, mit schönen Worten gerühmt wurde, war gehemmt und erschwert durch Abgaben und übertriebene Kriegszucht; ohngeachtet des Artikels 25 der alten Verfassung, der jede Vorrechte der Personen, des Orts, der Geburt und der Familien aus dem Staate getilgt forderte, wurde die höhere Bildung der Jugend dadurch beschränkt, dass der minder Gebildete bloss auf

äusseres Ansehn hin dem Talent- und Verdienstvolleren vorgezogen wurde; die Bürger selbst wurden behandelt, dass nicht einzig die Rechte eines freien Bürgers, sondern selbst die allgemeineren Menschenrechte gekränkt waren. Kurz, die versammelten Tit. Herren kennen jenen Unfug, es kennt ihn das aargauische Volk, denn es hat ihn schwer gefühlt.

Tit. Herren! Noch etwas muss ich nennen, so sehr sich mein Inneres dagegen sträubt, denn es zeigt die alte Verfassung in ihrer vollen Abscheulichkeit und Grausamkeit. Das am 6. Dezember gegen die alte Verfassung aufgetretene Volk nennen die Anhänger derselben meineidig; Heinrich Fischer wird eines doppelten Meineides, nämlich als Bürger und Mitglied des Grossen Rathes, beschuldigt. Was meinen Meineid in letzterer Hinsicht betrifft, so liegt die Reinigung von demselben in der Rechtfertigung der Volkshandlung, besonders, wenn man damit die Worte der Eidsformel verbindet: "der Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau Nutzen zu fördern und deren Schaden zu wenden. . . und ohne Unterlass ausschliesslich zur Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes und des Kantons meine Pflichten zu erfüllen."

Dem Bürger wurde ein Eid auf eine Verfassung abgezwungen, die ihm aufgedrungen und die seinen heiligsten Rechten zuwider war. Wer darf einen Eid fordern, und wer darf ihn leisten, wodurch er seiner eigenen günstigen Existenz abschwört? – Das höhere Leben des Volks und des Bürgers ist seine geistige Fortbildung, welche nie abgeschworen werden kann, nie abgeschworen werden darf; dieses geistige Leben äussert sich in der Staatsverfassung, als in seiner Form, und eben diese letztere muss nothwendig so geartet sein, dass das erstere kräftig bestehen kann. Wie nun, wenn diese Form verheerend und hemmend auf das Volksleben zurückwirkt? Wie nun, wenn die Geschichte des Volks eine andere der Bildung desselben angemessenere Verfassung fordert? – Da muss eine andere Verfassung eintreten, so sagen Alle, aber nur Wenige machen den Zusatz: *dieses kann nur auf gesetzlichem Wege geschehen*. Trefflich, aber im Sinn der Sprechenden unbedachtsam geantwortet, wenn eine Verfassung als unverbesserlich und ewig bestehend festgesetzt ist. Wo ist in der Verfassung von 1814 eine Revision ausgesprochen? Das alte Grundgesetz liess jeden Weg zu einer Verfassungsverbesserung geschlossen, und wenn die Verfassung nicht den Weg dazu bahnt, so kann von keinem gesetzlichen Wege in jenem Sinne die Rede sein. Dem Grossen Rathe, dem es Viele anheim gestellt wissen wollten, waren durch die Verfassung seine Schranken angewiesen, welche zu überschreiten er nicht befugt war, und inner diesen Schranken meldete die Verfassung, die ihn einzig zu den in ihr ausgesprochenen Behandlungen bevollmächtigte, mit keinem Worte das Recht einer Verfassungsrevision, so wenig, als sie dieses Recht der Regierung zugestanden. In der alten Verfassung lag also kein gesetzlicher Weg ausgesprochen, und in den aus der alten Staatsverfassung hergeleiteten Gewalten konnte er nicht liegen, indem die Staatsgewalten nicht zu mehr befugt sind, als wozu sie die Verfassung selbst berechtigt.

Ein gesetzlicher Weg stund offen, der Weg, den unsre Jahre so deutlich zeigen und der in unserm Kantone mit dem hellsten und reinsten Griffel bezeichnet wurde. Es ist jener Weg, der zwar in seinen Folgen oft schrecklich wird, und daher erst als letzter Rechtsgrund, als äusserste Nothwendigkeit eingeschlagen werden darf: es ist die eigene Kraft und Macht des Volkes, die es zur Vertheidigung seiner ewigen unabtretbaren Rechte anwendet, und, sind diese auf einem andern Weg nicht zu erhalten, nothwendig anwenden muss. Die Art, wie die Bittschrift, Lenzburg, den 12. September 1830 beurtheilt wurde; die Art, wie spätere Einwirkungen tüchtiger Kantonsbürger für die Beförderung einer Verfassungsrevision behandelt und geachtet wurden; die alte Verfassung, die eine Revision streng unmöglich machte; eine Obrigkeit, die das gerechte volle Misstrauen ihrer Unterthanen dermassen sich zugezogen hatte, dass das Volk den selbst für einen Verräther angesehen hätte, der sich würde getraut haben, in dieser Hinsicht zu Gunsten der Regierung zu sprechen: alles dieses rechtfertigt hinlänglich die Volkshandlung vom 6. Dezember 1830 als nothwendig, wenn man dazu noch in Erwägung zieht, dass im Dekret vom 2. Christmonat 1830 die alte Obrigkeit sich ein Recht anmasste, auf die Verfassungsrevision einzuwirken, das ihr nie zustand und in dieser ihrer damaligen Stellung verweigert werden musste. Obschon man mich meistens als Rädelsführer, als Anführer einer aufrührerischen Rotte zu bezeichnen gewohnt war, so darf ich es doch mit der Hand auf der Brust vor dieser hohen Versammlung offen aus meinem Herzen sprechen, meine Handlungen in staatsrechtlicher Hinsicht leiteten oben genannte Prinzipien, aber nie ging mein Streben dahin, wozu es am 6. Dezember, durch höhere Kraft geleitet, gekommen war. Am 4. Dezember kehrte ich von der bekannten Versammlung in Wohlen, die offen und nicht schleichend, in einer Absicht geschah, wie es freien Bürgern geziemt, zurück nach Hause, entschlossen, ganz passiv zu erwarten, was die künftige Zeit Besseres oder Schlimmeres für uns Aargauer bringen werde. Wie ich zu Hause anlangte, fand ich meine Wohnung gefüllt von Bürgern aus der Umgegend, nicht blos, wie man sagte, aus der niedersten, sondern aus der bessern und besten Klasse. Als ich ihnen auf ihre Anfragen die Resultate der Versammlung in Wohlen und meinen nunmehrigen Entschluss eröffnete, drangen sie mit Ungestüm in mich, ich solle sie als biederer Bürger begleiten, um mit Macht das zu erzwingen, was ihnen höchst ungerecht auf einem andern Wege nie gewährt werde: *ihre heiligsten Rechte*. Nicht nur den Willen dieser Bürger, sondern den Willen des weit grösseren Theils des aargauischen Volkes kennend, gab ich endlich ihren Forderungen nach; ungewiss für mein künftiges Schicksal, für Leben, Familie und Vermögen verliess ich eine zärtlich geliebte Gattin; ich verliess sechs physisch und geistig gut geborene Kinder, die mir näher liegen als mein eigenes Leben; ich verliess ein ausgezeichnet schönes Landgut und ein Vermögen, das genügend hinreicht, um mit meiner Familie im Wohlstande zu leben. Dieses alles verliess ich, und wenn mich auch böser Gesinnte beschuldigen, als hätte ich aus Ruhm- und Amtsgierde gehandelt, ich darf

getrost zu meinem Gott hinauf schauen, er kennt die reine Absicht, in der ich handelte; er weiss, dass ich für das Wohl des Volks alles, was mir theuer war, aufs Spiel setzte. Und wenn die Gegner uns vorwerfen, als wäre dieser von ihnen sogenannte Aufruhr aus den Bemühungen bloss *Einiger* geschehen, so schlagen sie sich damit härter, als wenn sie uns zusetzen; denn wer gegen eine, zwar illegal eingeführt und illegal fortbestandene Regierung aufbricht; wer in so kurzer Zeit in einem so kleinen Staate über 10'000 Streitende (die innern Antheil nehmenden Zuschauer nicht gerechnet) um sich gesammelt hat; wer über die für die Regierung im Felde stehenden Gegner, die alle Munition in den Händen hatten, einen solchen Sieg erwirbt, wie der am 6. Dezember auf dem Feld zu Lenzburg war, der handelt nicht einzig aus sich; ein so väterlich behandeltes Volk, wie der schon genannte Redner vor einigen Tagen auszusprechen sich erkühnte, ist nicht so weit zu bringen; der Same der Unzufriedenheit musste schon tief im Herzen des Volkes Wurzel geschlagen haben, und aufgewachsen sein, und der Ewige musste ihm mit seiner schützenden Hand beigestanden sein. Dass nicht Habsucht, nicht Neid, nicht Feindseligkeit gegen bestimmte Personen, kurz keine Leidenschaft unsre Schritte in jenen Tagen geleitet habe, ist unser Benehmen in Aarau selbst in jenen Tagen ein sprechender Beweis. Privat- und Staatseigenthum blieben unverletzt; Ruhe, so weit man sie nur fordern konnte, herrschte unter der zahlreichen Menge in der Stadt; niemand wurde misshandelt oder getödtet, obschon ich die Neigung des gesammten Volkes so besass, dass das Leben so Vieler an meinem einzigen Worte hing. Aber nein! Gott, die ewige Gerechtigkeit, die uns berechtigte, leitete auch unsre Handlungen, dass wir thaten, was wir thun durften, und vor jeder That zurückschaiderten, durch welche die Schranken des Rechts überschritten worden wären.

Dies ist meine Rechtfertigung, Tit. Herren, die ich Euch schuldig zu sein glaubte. Urtheile nun jeder, ob jener Zwang des 6. Dezembers gerecht oder ungerecht gewesen sei, und jeder erkläre dann die Worte im Dekret des Grossen Raths vom 10. Dezember 1830: «nachgebend dem Drang der Umstände». Ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter unseres Kantons sagt in der Neuen Aargauer-Zeitung Nr. 41: Gewalt und Zwang gründen aber «kein Recht». So wahr dieses ist, so wahr ist auch der Satz, dass sie das Recht, das ungerecht entrissen wurde, zwar nicht neu begründen, weil es an sich schon bestund, aber dasselbe doch wieder herstellen.

Frei und offen darf ich jedem wegen dieser That ins Gesicht schauen; getrost und ruhig darf ich deswegen zu meinem Gott hinaufblicken; und sollte mir auch auf meiner noch künftigen Lebensbahn sonst kein Glück beschieden sein, so besitze ich doch *Eines*, welches ich in meinem Herzen mit mir umher trage; es ist die Überzeugung: dem Volk, dem Wohle des Vaterlandes gelebt zu haben.

Ich bitte Sie Alle, Hohe Herren, traget die beste Sorge für die neue Verfassung, welche vom Aargauischen Volke und seinen Stellvertretern unter grossem Kummer und Sorgen, Müh und Angst ins Leben gebracht

wurde, und nun vom Grossen Rathe beschworen worden ist. Bedenket wohl, dass der Kanton Aargau noch keine legitime Verfassung besass, als diese von 1831. – Ihr kennet derselben Feinde, machet sie unschädlich! – Wir sind Alle doppelt verantwortlich! – Vor dem Schweizer- und Aargauer-Volke bedenkt, dass die Österreicher gegen die Schweiz nicht die angenehmste Miene machen! – Wer sie dazu aufforderte, ist und bleibt der Zeitgeschichte darzuthun anheimgestellt. – Wer hat selbige 1814 herbeigerufen, und warum? – Wer jetzt, und warum?»

Die Verwahrung Heinrich Fischers vom 12. Oktober 1831
(Verhandlungen des Grossen Rates p. 541/542)

»Die gestern von Hrn. Fischer angekündigte Verwahrung wird verlesen.
Sie lautet:

Wenn in dem Beschluss vom 10. d. M., Kosten aus dem Dezember 1830 betreffend, wie ich nicht zweifle, der Sinn liegen soll, dass von Seite des Staats nie eine diesfällige Reklamation Statt finden solle und könne, so hätten allerdings die Verbalien des Beschlusses dem Sinne desselben angepasst, und die möglichen höchst verschiedenartigen Auslegungen des Wortes «abstrahiren» vermieden werden sollen. Hier dürfte freilich eine Redaktionsverbesserung jedes Bedenken heben. Ein anderer Punkt des gefassten Beschlusses aber scheint mir und gewiss jedem, der ihn genauer ins Auge fasst, eben so kränkend als gefährlich; es ist der Ausdruck «Volksaufstand». Das Dekret vom 10. Dezember 1830 hat im Geiste der Versöhnung rechtliche Vergessenheit der Statt gehalten politischen Vorgänge und damit deutlich ausgesprochen, dass eine *kriminalrechtliche* Qualifizirung jener Volksbewegung eben so wenig Platz greifen könne, als man in den bekannt gemachten Belegen, mit sich selbst, dem Bericht vom 10. Dezember an den Grossen Rath und mit den Thatsachen in grellem Widerspruch von «Raub und Plünderung» zu reden die Befugniss hat. – Auf der anderen Seite muss der Ausdruck «Volksaufstand» aber auch höchst gefährlich und *präjudizirlich* erscheinen, wenn man die *staatsrechtlichen Resultate* erwägt, welche aus den Volksbewegungen des Dezembers hervorgegangen sind. Es könnte dadurch leicht die Rechtmässigkeit der Verfassung, der ganzen konstitutionellen Ordnung, ja derjenigen hoher Behörden selbst, welche jenen Ausdruck gebrauchen oder genehmigen, bei passender Gelegenheit in Zweifel gezogen werden. Kann ein ganzes Volk gegen sich selbst aufstehen? – Sollte der Grosse Rath sich nicht veranlasst finden, diesen gerechten Ausstellungen durch eine Redaktionsverbesserung Rechnung zu tragen, so bin ich genöthigt, mich dahin zu erklären: 1) dass ich an der Abstimmung über den fraglichen Gegenstand keinen Antheil genommen, 2) dass ich mich feierlich gegen jeden Nachtheil verwahre, welcher

daraus für die Rechte des aargauischen Volks, oder endlich für mich persönlich je erfolgen könnte. Aarau, den 12. Oktober 1831. Heinrich Fischer. Dieselbe ist auch vom Hrn. Dr. Bruggisser unterzeichnet. Sie wird dem Protokoll einzuverleiben beschlossen.»

Verwahrung vom 7. Juni 1834

(Verhandlungen des Grossen Rates, Sitzung vom 7. Juni 1834. p. 416 – 418)

«Herr Dr. Troxler liest folgende Verwahrung vor, welche nachher ins Protokoll aufgenommen wird:

Unterzeichnete haben sich durch die Verhandlung und Schlussnahme des Gr. Raths vom sechsten Brachmonat des Jahre 1834 bewogen, um ihrer Überzeugung, ihres Gewissens und ihrer Ehre willen folgende Erklärung ans Protokoll zu geben:

Als Katholiken und Republikaner erkennen sie, dass zum Besten und für die Freiheit und Kultur der Menschen eine Kirche und ein Staat gegeben sei, dass daher diesen beiden, ursprünglich von Gott eingesetzten Gesellschaften eine eigenthümliche und selbstständige Macht innewohne, welche jede derselben nur im Namen der Menschheit und des Volkes in ihren Schranken ausübe. Sie halten demnach auch dafür, dass dem Staat keine geistliche Gewalt, so wenig als der Kirche eine weltliche, zukomme; dass aber, weil in den menschlichen Natur- und Lebensverhältnissen diese zwei Mächte einander allseitig durchdringen, und um des Wohls und Heils der Menschheit willen vereint wirken sollen, durch gegenseitige Übereinkunft und Vertrag zwischen beiden ein Kirchenstaatsrecht und ein Staatskirchenrecht habe ausgemittelt und ausgebildet werden müssen, welches auch als solches in Kraft und Wirklichkeit bestehe. Sie verwerfen daher als Katholiken das sogenannte Territorial-System und als Republikaner das hierarchische, und bekennen sich vor Gott und Welt zu dem sogenannten Collegial-System. Dieses System hat nach unserer Überzeugung der Jesuitismus nicht erfunden, noch wird es der Libertinismus zerstören, denn es ist in der Uridee des welterlösenden Christenthums begründet.

Von diesem Standpunkt aus halten Unterzeichnete die vor einigen Monaten von Luzern zusammengerufene Badener-Konferenz von 6 Schweizer-Kantonen als ein Konkordatsbestreben der weltlichen Macht gegenüber der geistlichen, um für sich das Staatskirchenrecht zu bestimmen und geltend zu machen, für eine an sich unpassende, und in Rücksicht auf die wirrenvolle Lage des Vaterlandes höchst unzeitige und unglückliche Erscheinung; um des eingeschlagenen Weges willen besonders mehr für geeignet, Ruhe und Frieden unter den Eidgenossen zu stören, als Liebe und Eintracht unter ihnen, und dadurch die Entwicklung der neuen Ordnung der Dinge zu fördern.

Sie haben mit Bedauern den Keim des Unfriedens in der in eine Mehrheit und eine Minderheit gespaltenen Commission und in dem Schoosse des Gr.

Raths, sowie den Saamen der Zwietracht im Volke bereits aufgehen sehen, und daher gewünscht, dass die katholischen und paritätischen Kantone ihre durch Verfassung, Gesetze und Übung ausgemittelten Staatsrechte in geistlichen Dingen fest gehandhabt, und in einer günstigeren Zeit auf recht- und zweckmässigem Wege, sowie in grösserem Kreise weiter auszubilden gesucht hätten. Da nun aber die Mehrheit des Gr. Raths vom Aargau anders entschieden hat, so legen sie hiemit ihre individuelle Erklärung in das Protokoll nieder und verwahren sich vor jeder Mitschuld an den bösen oder wenigstens die dringendere Behandlung allgemeiner Angelegenheiten des Vaterlandes störenden Folgewirkungen, welche der gestern erfolgte Entscheid haben mag, so Gott es nicht verhütet.

Aarau, am 7. Brachmonat 1834.

Dr. Troxler.
Heinrich Fischer.»

Votum Heinrich Fischers zum Schulgesetz

(Verhandlungen des Grossen Rates vom 18. Februar 1835, p.87)

«Ich finde mich verpflichtet, über den § 8 auch einige wenige Bemerkungen zu machen, um auch meine Ansicht zu äussern. Ich hatte früher auch das Vergnügen, Lehrer zu sein, ungefähr drei Jahre lang, ich habe als solcher auch Erfahrungen gemacht, und besonders die, dass Kinder, welche in ihrem 6ten Altersjahre in die Schule eintreten, nicht soviel lernen, als sie in einem Vierteljahr des 7ten Jahres lernen können. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, dass Kinder, welche in die Schule gehen sollen, auch solche Strapazen aushalten müssen, die ein Kind von 6 Jahren gewiss nicht aushalten kann. Was ist die Folge davon? es giebt viele Absenzen. Ich weiss aus meiner eigenen Erfahrung, dass man viele Abwesenheiten anzeigen muss, aber ich muss mich selbst hier der Nachlässigkeit anklagen, dass ich viele Abwesenheiten nicht angezeigt habe, und zwar aus Mitleid für die Kinder selbst, denn die armen Kinder, welche von ihren Eltern nicht ordentlich gekleidet werden können, diese können doch im Winter nicht so strenge zum Besuch der Schule angehalten werden.....»